



Das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO in der Rechtsprechung des OVG Münster

Münster, den 2. Juni 2023



NORMENKONTROLLVERFAHREN IN DER GERICHTSPRAXIS





Normenkontrollverfahren in der Gerichtspraxis

→ Einführung § 109a JustG NRW

→ Ziele:

- Effektiver Rechtsschutz
- Größere Rechtssicherheit
- Steigerung der Prozessökonomie
- Systemgerechte Erweiterung des Rechtsschutzes

→ Erwartung:

- Überschaubare Anzahl der Normenkontrollverfahren
- Insbesondere keine Probleme durch Erweiterung auf Abgabensatzungen



Normenkontrollverfahren in der Gerichtspraxis

→ Evaluation der vor dem OVG NRW anhängigen Verfahren:

- 1. Quartal 2019 bis 1. Quartal 2020
- Covid-Pandemie
- Seit dem 2. Quartal 2022

→ Infektionsschutzrecht

→ „Sonntagsöffnung“



Normenkontrollverfahren in der Gerichtspraxis

- ➔ Auswirkungen der erweiterten untergesetzlichen Normenkontrolle :
 - Möglichkeit der schnellen und allgemeinverbindlichen Prüfung von Rechtsverordnung wurde insbesondere in Zeiten der Pandemie intensiv und effektiv genutzt
 - Prüfung der Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ersparte weitere Gerichtsverfahren
 - Einwände der kommunalen Spitzenverbände demgegenüber untergeordnet, da weitgehend auch auf Inzidentkontrollen zutreffend



Normenkontrollverfahren in der Gerichtspraxis

→ Fazit:

- gesetzgeberisches Ziel grundsätzlich erreicht
- Möglicherweise in der Praxis Ausweitung auf weitere Rechtsgebiete?



ANTRAGSBEFUGNIS UND RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS



Antragsbefugnis - 13 B 911/20.NE

- ➔ OVG Münster, B. v. 29.6.2020 - 13 B 911/20.NE -

- ➔ Antragsteller lebt im Kreis Gütersloh

- ➔ Antrag: Coronaregionalverordnung (CoronaRegioVO) hinsichtlich bestimmter Gemeinden im Kreisgebiet einstweilig außer Vollzug zu setzen



Antragsbefugnis – 13 B 911/20.NE

→ CoronaRegioVO:

- Regelung zu Zusammentreffen im öffentlichen Raum
- Unzulässigkeit u.a. von
 - Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder
 - Festen von Schulabgangsklassen und aus herausragendem Anlass
 - Betrieb von Indoorspielplätzen
 - Konzerten, Betrieb von Museen, Kinos, Kultureinrichtungen
 - Gruppenreisen mit Bussen
 - Teilnahme von Zuschauern beim Sport, Betrieb von Hallenbädern
 - Betrieb von Spielhallen und Wettbüros
 - Bestimmte Versammlungen und Veranstaltungen



Antragsbefugnis – 13 B 911/20.NE

- ➔ Obwohl die Normenkontrolle ein objektives Beanstandungsverfahren ist, besteht keine Antragsbefugnis, soweit Antragsteller von einer Norm ersichtlich nicht betroffen wird.
 - Anderer Adressatenkreis
 - Kein Bezug zu geregelten Lebensbereichen



Antragsbefugnis – 13 B 911/20.NE

→ Antragsbefugnis weitgehend verneint

- Geltendmachung, durch Rechtsvorschrift in eigenen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit zu werden
- Hinreichend substantiierter Tatsachenvortrag zur Darlegung
- Hier wäre insbesondere im Hinblick auf kurze Geltungsdauer der CoronaRegioVO Möglichkeit zur Substantiierung gegeben



Antragsbefugnis – 13 B 16/22.NE

- ➔ OVG Münster, B. v. 7.2.2022 - 13 B 16/22.NE -

- ➔ Antragstellerin betreibt Restaurant als juristische Person

- ➔ Ziel: Angriff gegen Zugangsbeschränkungen § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 CoronaSchVO

- ➔ Antrag: „die Coronaschutzverordnung“ einstweilig außer Vollzug zu setzen



Antragsbefugnis – 13 B 16/22.NE

➔ Antrag überwiegend unzulässig

- Zulässig nur hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 CoronaSchVO
- Keine Darlegung, inwieweit die Antragstellerin durch alle übrigen Regelungen in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnte
- Insoweit keine Antragsbefugnis



Antragsbefugnis – 2 D 264/20.NE

- ➔ OVG Münster, U. v. 15.11.2021 - 2 D 264/20.NE -

- ➔ Teilaufhebung eines Bebauungsplans

- ➔ Antragstellerinnen sind Eigentümerinnen von Grundstücken, die an Bereich der Teilaufhebung grenzen, aber nicht unmittelbar betroffen sind

- ➔ Rüge: Aufhebung einer Erweiterungsmöglichkeit und Risiko einer Störung von Betriebsabläufen



Antragsbefugnis – 2 D 264/20.NE

→ Antragsbefugnis verneint

- Nicht erkennbar, inwieweit sich die bauplanungsrechtliche Situation der Grundstücke durch die Teilaufhebung ändert.
- Umwandlung unbebauter Nachbargrundstücke in Außenbereich lässt hier keine Verschlechterung abwägungserheblicher Belange befürchten.
- Eigentumserwerb an den Nachbargrundstücken faktisch ausgeschlossen



Antragsbefugnis – 2 D 264/20.NE

- ➔ BVerwG: Antragsbefugnis bejaht – 4 BN 6/22
 - Gebietserhaltungsanspruch als bauplanungsrechtlicher Nachbarschutz
 - Interesse an einer einheitlichen Art der baulichen Nutzung wird als Gebietserhaltungsanspruch geschützt und kann vom Eigentümer als subjektives Recht durchgesetzt werden.
 - Teilaufhebung des Plans lässt bisherigen Gebietserhaltungsanspruch entfallen
 - Beseitigt ein Bebauungsplan ein solches Recht im Wege der Planung, ist der betroffene Eigentümer antragsbefugt
 - Anders: das nicht abwägungserhebliche Interesse, in den Geltungsbereich einbezogen zu werden (Erweiterung des Rechtskreises).



Rechtsschutzbedürfnis – BVerwG 4 CN 8.21

- ➔ BVerwG, U. v. 24.1.2023 - 4 CN 8.21 -

- ➔ Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO eines nach § 2 Abs. 1 UmwRG antragsbefugten Umweltverbandes entfällt nicht deshalb, weil der angegriffene Bebauungsplan bereits vollständig umgesetzt ist.



Rechtsschutzbedürfnis – BVerwG 4 CN 8.21

- Antragsteller ist anerkannter Naturschutzverband nach § 3 UmwRG
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Therme und Freizeitbad, Eissporthalle“
- Baugenehmigung, die Bebauungsplan vollständig ausfüllt, wurde bestandskräftig
- Normenkontrolleilantrag wurde abgelehnt



Rechtsschutzbedürfnis – BVerwG 4 CN 8.21

→ BayVGH – 2 N 18.632

- Rechtsschutzbedürfnis verneint (ist entfallen)
- Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn sich die Inanspruchnahme des Gerichts als nutzlos erweist, weil der Antragsteller seine Rechtsstellung mit der begehrten Entscheidung (aktuell) nicht verbessern kann.
- Rechtsschutzbedürfnis soll verhindern, dass eine Normenkontrolle durchgeführt wird, deren Ergebnis die Rechtsstellung des Antragstellers nicht verbessern kann; auch, wenn der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Normenkontrollverfahrens keine reale Chance hat, sein eigentliches Ziel zu erreichen.
- Ist ein Bebauungsplan oder eine einzelne Festsetzung durch genehmigte oder genehmigungsfreie Maßnahmen vollständig verwirklicht, so wird der Antragsteller in der Regel seine Rechtsstellung durch einen erfolgreichen Angriff auf den Bebauungsplan nicht mehr aktuell verbessern können.



Rechtsschutzbedürfnis – 4 CN 8.21

→ BVerwG: Rechtsschutzbedürfnis bejaht

- Grund für Rechtsschutzbedürfnis: Gebot von Treu und Glauben, Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und für Gerichte geltender Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns
- Keine Abweichung durch Unions- oder Völkerrecht
 - Art. 11 Abs. 1 UVP-RL und Art. 9 Abs. 2 und 3 Aarhus-Konvention
 - § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 UmwRG
 - Verfahrensautonomie vs. Äquivalenzgrundsatz und Effektivitätsgrundsatz



Rechtsschutzbedürfnis – 4 CN 8.21

→ BVerwG: Rechtsschutzbedürfnis bejaht

- Keine hohen Anforderungen an Rechtsschutzbedürfnis von Umweltverbänden
- Grundsätzlich gegeben, wenn Antragsbefugnis nach § 2 Abs. 1 UmwRG gegeben ist
- Entfällt ausnahmsweise und anders als bei anderen Fallgruppen nicht, wenn der angegriffene Bebauungsplan bereits vollständig vollzogen ist und die Rechtsstellung des Antragstellers durch einen erfolgreichen Angriff auf den Bebauungsplan nicht mehr aktuell verbessert werden kann.



Rechtsschutzbedürfnis – 4 CN 8.21

→ BVerwG: Rechtsschutzbedürfnis bejaht

- Grund: besondere Rolle der Umweltverbände im deutschen Prozessrecht, Umsetzung europarechtlicher Vorgaben
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG erfüllt sind.
- Folge: für Normenkontrollverfahren gegen Bebauungsplan ist keine Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erforderlich.
- Da Umweltverband altruistisch tätig wird, kommt es nicht auf Verbesserung seiner Rechtsstellung an



Rechtsschutzbedürfnis – 4 CN 8.21

→ BVerwG: Rechtsschutzbedürfnis bejaht

- Auch, wenn der Bebauungsplan bereits vollständig umgesetzt wurde.
- Bei Erfolg besteht die Möglichkeit einer erneuten Bauleitplanung.
- Neuplanung kann zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beitragen, weil nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Plangeber für eine für die Umwelt günstigere Planung entscheidet und etwa zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festsetzt.
- In die Neuplanung können Erkenntnisse aus dem Normenkontrollverfahren einfließen.



Rechtsschutzbedürfnis – 4 CN 8.21

- ➔ BVerwG: Rechtsschutzbedürfnis bejaht
 - Gebot von Treu und Glauben
 - Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte
 - Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns



EILRECHTSSCHUTZ



Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

→ BVerwGE – B. v. 25.2.2015 - 4 VR 5/14, 4 VR 5/14 -

- ⤵ Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrages, soweit sich diese bereits absehen lassen
- ⤵ Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet: Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht dringend geboten.
- ⤵ Normenkontrollantrag zulässig und (voraussichtlich) begründet: wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug des Bebauungsplans bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. Dann einstweilige Anordnung möglich, wenn Vollzug vor Hauptsacheentscheidung Nachteile befürchten lässt, die so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist.
- ⤵ Erfolgsaussichten offen: Folgenabwägung; für den Erlass sprechende Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen deutlich überwiegen, also so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten - dringend geboten ist.





Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

- ➔ OVG Münster – B. v. 16.4.2020 - 13 B 398/20.NE -
 - Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO zunächst Erfolgsaussichten in der Hauptsache, soweit sie sich absehen lassen; wie BVerwG
 - Vorliegend nicht, weil der Normenkontrollantrag bei summarischer Prüfung voraussichtlich erfolglos bleibt und auch eine von den Erfolgsaussichten losgelöste Folgenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausginge.





Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

→ OVG Münster – B. v. 16.01.2023 - 13 B 1010/22.NE -

- Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab: wie BVerwG
- Vorliegend nicht, weil der in der Hauptsache noch zu erhebende Normenkontrollantrag voraussichtlich unbegründet wäre und die deswegen anzustellende Folgenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfällt.



Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

- ➔ OVG Münster – B. v. 7.10.2022 - 4 B 1115/22.NE-
 - Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.
 - Maßstab: der für eine normspezifische einstweilige Anordnung allgemein anerkannte besonders strenge Maßstab
 - Vorliegend Regelung offensichtlich rechtswidrig und nichtig. Ihre Umsetzung beeinträchtigt die Antragstellerin so konkret, dass eine einstweilige Anordnung deshalb dringend geboten ist.





Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

→ OVG Münster – B. v. 24.03.2023 - 7 B 1074/22.NE -

- Das Erfordernis eines schweren Nachteils bindet die Aussetzung des Vollzugs einer Norm an erheblich strengere Voraussetzungen als sie sonst für den Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß § 123 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz verlangt werden. Eine Außervollzugsetzung zur Abwehr eines schweren Nachteils ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt, die durch Umstände gekennzeichnet sind, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung gleichsam unabweisbar erscheinen lassen.





Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

→ OVG Münster - B. v. 25.04.2023 - 10 B 9/23.NE -

- Das Erfordernis eines schweren Nachteils bindet die Aussetzung der Vollziehung einer Norm an erheblich strengere Voraussetzungen als sie sonst für den Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß § 123 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz verlangt werden. Die Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans zur Abwehr eines schweren Nachteils ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt, die durch Umstände gekennzeichnet sind, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung gleichsam unabweisbar erscheinen lassen.





Eilrechtsschutz - Prüfungsmaßstab

→ OVG Münster - B. v. 25.04.2023 - 10 B 9/23.NE -

- Aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten sein kann die Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans, wenn sich dieser bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich unwirksam erweist und seine Umsetzung den Antragsteller konkret so beeinträchtigt, dass die einstweilige Anordnung jedenfalls deshalb dringend geboten ist.





AUSSER KRAFT GETRETENE NORMEN



Außer Kraft getretene Normen - 13 D 38/20.NE

- ➔ OVG Münster, U. v. 22.9.2022 - 13 D 38/20.NE -

- ➔ Antragstellerin wendet sich gegen Vorschriften der CoronaSchVO, deren in Rede stehende Fassung während des Normenkontrollverfahrens außer Kraft tritt.

- ➔ Antragstellerin beantragt die Feststellung, dass die angefochtenen Vorschriften unwirksam waren.



Außer Kraft getretene Normen - 13 D 38/20.NE

- ➔ Antragsgegner: Antrag unzulässig, da kein berechtigtes Feststellungsinteresse vorliegt. Geltendmachung von Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüchen ist offensichtlich aussichtslos, Wiederholungsgefahr liegt nicht vor



Außer Kraft getretene Normen - 13 D 38/20.NE

- ➔ Antrag ist zulässig
- ➔ Feststellungsinteresse liegt vor
 - In der Vergangenheit liegende Sachverhalte sind nach außer Kraft getretener Norm zu entscheiden
 - Erlass vergleichbarer Verordnungen ist in absehbarer Zeit hinreichend wahrscheinlich
 - Präjudizielle Wirkung für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines auf die Norm gestützten behördlichen Verhaltens und damit für in Aussicht genommene Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche



Außer Kraft getretene Normen - 13 D 38/20.NE

- ➔ Feststellungsinteresse liegt auch vor
 - Auf kurzfristige Geltung angelegte Norm tritt wegen Zeitablaufs außer Kraft, jedenfalls, wenn hierdurch Grundrechts des Antragstellers schwerwiegend betroffen sind.



Außer Kraft getretene Normen – 4 D 19720.NE

- ➔ OVG Münster, U. v. 17. Februar 2023 - 4 D 197/20.NE -

- ➔ Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch eine ordnungsbehördliche Verordnung.
- ➔ Bekanntmachung 24.7.2020
- ➔ Verkaufsstellen dürfen bis zum Ende der Sommerferien 2020 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr öffnen.
- ➔ Normenkontrollantrag 24.9.2020



Außer Kraft getretene Normen – 4 D 19720.NE

→ Antrag kann zulässig sein, wenn

- in der Vergangenheit liegende Sachverhalte noch nach außer Kraft getretener Norm zu entscheiden sind oder
- wenn vor Abschluss des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm etwa wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist. In einem solchen Fall konnte die Norm Wirkungen entfaltet haben, sodass ein Interesse des Antragstellers an der Feststellung ihrer Ungültigkeit bestehen kann.



Außer Kraft getretene Normen – 4 D 19720.NE

- Keine Zulässigkeit allein wegen der Kürze der Geltungsdauer, die Zulässigkeit setzt auch im Normenkontrollverfahren zusätzlich ein berechtigtes Interesse an der Feststellung voraus, dass die Norm ungültig war.
- Insbesondere: Wiederholungsgefahr, die aber die konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass in naher Zukunft und unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleiche oder gleichartige Maßnahme des Antragsgegners zu erwarten ist, die den Antragsteller beschwert.



Außer Kraft getretene Normen - 20 D 200/20.NE

- ➔ OVG Münster, U. v. 9.2.2023 - 20 D 200/20.NE -

- ➔ Antragsteller wendet sich gegen eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich einer Wassergewinnungsanlage.

- ➔ Verordnung trat eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft.



Außer Kraft getretene Normen - 20 D 200/20.NE

- Mit weiterer Ordnungsbehördlicher Verordnung wurde die Geltungsdauer der ursprünglichen Verordnung um ein Jahr verlängert.
- Gemäß der Verlängerungsverordnung erhielt § 13 der ursprünglichen Verordnung folgende Fassung: "Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren."



Außer Kraft getretene Normen - 20 D 200/20.NE

- Normenkontrollantrag ist nicht durch Zeitablauf unzulässig geworden.
- Geltungsdauer der angefochtenen Verordnung ursprünglich gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG auf drei Jahre begrenzt, daher an sich inzwischen außer Kraft getreten wäre.
- Verlängerung der Geltungsdauer mit weiterer Vorordnung durch Änderung des § 13 der ursprünglichen Verordnung um ein Jahr.
- Verlängerung zwar auch ordnungsbehördliche Verordnung, aber nicht selbständig, keine vorläufigen Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG getroffen, sondern allein Verlängerung der Geltungsdauer.



Außer Kraft getretene Normen - 20 D 200/20.NE

- Ursprüngliche Verordnung bleibt als Gegenstand des Normenkontrollverfahrens erhalten, da materiell und prozessual ursprüngliche Verordnung und Verlängerung Einheit sind, weil ohne die ursprüngliche Verordnung wäre die neue Verordnung nicht lebensfähig wäre und Rechtsfehler der ursprünglichen Verordnung auf Verlängerungsverordnung durchschlagen.
- Einbeziehung der Verlängerung in das Normenkontrollverfahren keine Klageänderung.
- Zur Überprüfung des Gerichts gestellt ist somit eine einheitliche Verordnung, wie sie mit den sich aus der ursprünglichen Verordnung, der Berichtigung und der Verlängerungsverordnung ergebenden Inhalten zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung existiert.



Außer Kraft getretene Normen

- ➔ OVG Münster, B. v. 10.12.2021 – 13 B 1454/21.NE –
- ➔ Kein Rechtsschutzinteresse für Abänderungsantrag nach den Grundsätzen des § 80 Abs. 7 VwGO, wenn die angefochtene Verordnung außer Kraft getreten ist.
- ➔ Dies gilt auch, wenn die neu in Kraft getretene Rechtsnorm eine vergleichbare Regelung gilt.



ÄNDERUNG EINER NORM



Normergänzung – 13 B 1047/21.NE

- ➔ OVG Münster, B. v. 30.06.2021 - 13 B 1047/21.NE -
- ➔ Antragsteller beantragt hilfsweise, § 1 Abs. 3 Satz 4 CoronaBetrVO um einen Ausnahmetatbestand zu ergänzen



Normergänzung – 13 B 1047/21.NE

- Normergänzungsantrag unzulässig, da die Normergänzung weder zulässig noch erforderlich ist.
- Bedürfte es der begehrten und für erforderlich gehaltenen Ausnahmen, wäre die angegriffenen Norm insgesamt außer Vollzug zu setzen
- Rechtsgrund für Unwirksamkeit wäre dann, dass Normgeber unter Verstoß gegen höherrangiges Recht einen bestimmten Sachverhalt nicht berücksichtigt und damit eine rechtswidrige, unvollständige Regelung erlassen hat.



Normergänzung – 13 B 1047/21.NE

- Ein Normenkontrollantrag, der auf die Ergänzung einer vorhandenen Norm gerichtet ist, ohne deren Wirksamkeit in Frage zu stellen, eröffnet die Normenkontrolle nicht.



Normergänzung – 13 B 531/21.NE

- Ebenso: OVG Münster, B. v. 16.4.2021 - 13 B 531/21.NE -
- Antragsteller beantragt hilfsweise, § 1 Abs. 1 bis 5 CoronaEinrVO um eine Freitestungsmöglichkeit zu ergänzen



SONSTIGES



Einzelfall - 13 B 1794/20.NE

- ➔ OVG Münster, B. v. 8.1.2021 - 13 B 1794/21.NE -
- ➔ Antragsteller begehrt nach § 47 Abs. 6 VwGO, ihr zu gestatten, ihre Traglufttennishalle einstweilig zu öffnen und den Antragsgegner zu verpflichten, den Betrieb zu dulden.
- ➔ Unzulässigkeit, weil Einzelfallregelung im Sinne einer nur individuellen vorläufigen Aussetzung des Normvollzugs unstatthaft ist.
- ➔ Rechtsnorm als Prüfungsgegenstand kann nicht relativ ungültig sein, gleiches gilt im Eilrechtsschutzverfahren.



Ohne mündliche Verhandlung - 13 D 59/22.NE

- OVG Münster, B. v. 20.3.2023 - 13 D 59/22.NE -
- Antragsteller stellt Normenkontrollantrag ohne anwaltliche Vertretung, auf deren Erfordernis der Senat hinweist.
- Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung, weil Senat diese nicht für erforderlich hält, § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- Voraussetzungen:
 - ⦿ An keine gesetzlich normierten Voraussetzungen geknüpftes richterliches Ermessen.
 - ⦿ Kein Einverständnis der Beteiligten.
 - ⦿ Nicht nur in einfach gelagerten Fällen.
 - ⦿ Entscheidend, ob ein unstreitiger oder umfassend aufgeklärter Sachverhalt zugrunde liegt und die entscheidungserheblichen Rechtsfragen in den Schriftsätzen der Beteiligten eingehend und ausreichend erörtert worden sind.
 - ⦿ Einschränkungen hier nicht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, denn auch unter Berücksichtigung der vom EGMR vorgenommenen weiten Auslegung der zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen sind solche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.



Ohne mündliche Verhandlung – 4 BN 42/21

- OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 24.6.2021 – 2 A 36/18
- Streit über Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 246 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 AGBauGB BE.
- Rüge: Fehler im Abwägungsvorgang, Gutachten methodisch und inhaltlich fehlerhaft, diese Auffassung unter Bezug auf die Ausführungen des Gutachtens zum Gebiet begründet. Der Antragsgegner hat das Gutachten verteidigt.
- Erhaltungsverordnung unwirksam wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang. Vorlage zur Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung verweist durch Seitenzahlen auf Ausführungen des Gutachtens zu einem anderen Gebiet und wiederholt die für dieses andere Gebiet getroffene Einschätzung. Ausführungen des Gutachtens zum in Rede stehenden Gebiet waren daher ohne Belang.



Ohne mündliche Verhandlung – 4 BN 42/21

- Senat entschied durch Beschluss, weil er eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hielt und nach Anhörung der Beteiligten.
- Eines Hinweises bedurfte es zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung nicht. Die Annahme des Fehlers im Abwägungsvorgang ist keine Rechtsauffassung, mit der ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Es war vielmehr ohne weiteres erkennbar, dass es auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO und auf das Bestehen einer abstrakten Gefahr ankommen würde, dass im Erhaltungsgebiet eine unerwünschte Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eintritt. Das dieser Rechtsauffassung zugrunde liegende Tatsachenmaterial, nämlich der Umstand, dass der Antragsgegner bei der vorzunehmenden Prognose nicht von einem zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Aufstellungsvorgang und drängt sich ohne weiteres auf, ohne dass es hierzu weiterer Ermittlungen oder Nachfragen bedurfte. Angesichts dessen konnte ein mit der Sache vertrauter Beteiligter von der Erkenntnis, dass der Antragsgegner dem Erlass der Erhaltungsverordnung keinen zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hat, nicht überrascht werden.



Ohne mündliche Verhandlung – 4 BN 42/21

- ➔ BVerwG, B. v. 31.1.2022 - 4 BN 42/21 -
- ➔ Entscheidung im Beschlusswege unzulässig, nicht ohne vorherigen Hinweis.
- ➔ Prüfung wurde auf eine Frage erstreckt, die nicht gestellt worden war. Das Normenkontrollgericht ist aber verpflichtet, auch ohne entsprechende Rüge die zur Prüfung gestellte Norm unter jedem denkbaren Gesichtspunkt auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Es darf ungefragt auf Fehlersuche gehen.
- ➔ Allerdings hatten die Beteiligten übereinstimmend die Ausführungen des Gutachtens zum Gebiet für den Abwägungsvorgang und dessen rechtliche Bewertung für maßgeblich gehalten und damit an dem für die Vorinstanz maßgeblichen Umstand "vorbeigeschrieben". Es hätte dem Obergericht obliegen, vor der Entscheidung im Beschlusswege auf den aus seiner Sicht entscheidenden Gesichtspunkt hinzuweisen. Dass die Beteiligten Fragen des Abwägungsvorgangs angesprochen hatten, genügte nicht.



Begründungsfrist

- ➔ Fälle, in denen der Anwendungsbereich des UmwRG nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 a) und 4 a) UmwRG eröffnet ist.

- ➔ Bestimmung in Verfahren nach § 47 VwGO nicht anwendbar.
 - Wortlaut der Vorschrift ("Klageerhebung")
 - Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO als objektives Beanstandungsverfahren
 - Konflikt mit der einjährigen Rügefrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB



Begründungsfrist

- ➔ OVG Münster, U. v. 29. Januar 2020 - 7 D 80/17.NE -

- ➔ OVG Münster, U. v. 24. September 2020 - 7 D 64/18.NE -
 - BVerwG, B. v. 29. April 2021 - 4 BN 69/20 -

- ➔ OVG Münster, U. v. 26. Oktober 2020 - 10 D 66/18.NE -



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

